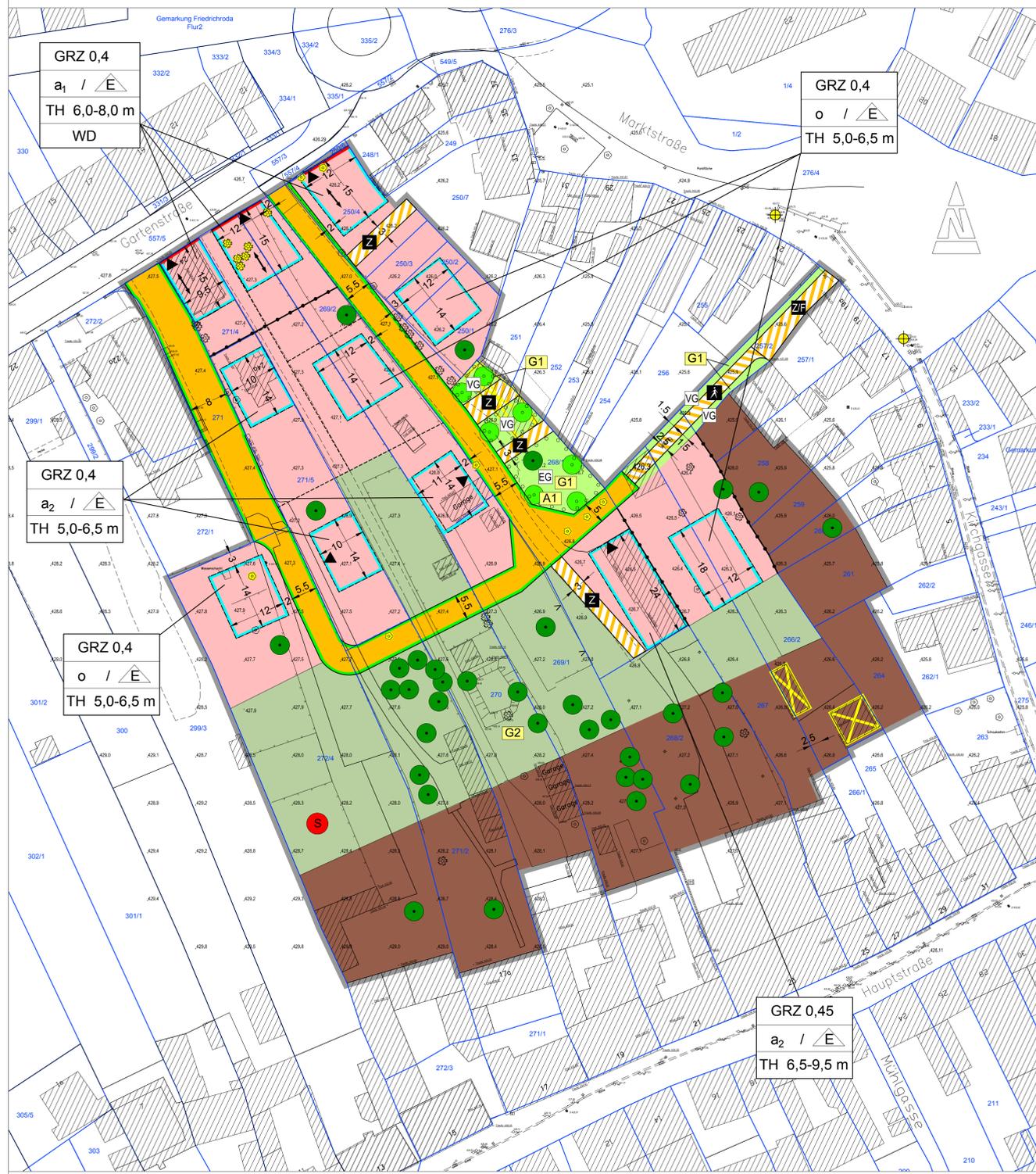


# Bebauungsplan „An der Bleiche“ der Stadt Friedrichroda im OT Friedrichroda



## Teil A: PLANZEICHNUNG

### LEGENDE

#### FESTSETZUNGEN

##### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Mi** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
  - GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
- z. B. Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter TH 5,0-6,5 m (§ 19 BauNVO)

##### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- a** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- o** abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- nur Einzelhäuser zulässig
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)
- Bauglinie (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

##### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Zufahrt und Fußgängerbereich
- Fußgängerbereich
- Zufahrt

##### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Erholungsgrün
- private Grünfläche
- Verkehrsgrün

##### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- A1 Ausgleichsmaßnahme
- G1 Gestaltungsmaßnahme
- anzupflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume

##### REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 BauGB)

##### Nachrichtliche Übernahme:

- S Sanierungsgebiet
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung (hier: unterschiedliche Baugebiete, GRZ, Bauweise bzw. Traufhöhe)
- Firsrichtung
- WD Walmdach

##### HINWEISE ZUR PLANUNG

- 2 Maßzahlen in Meter
- mögliche Grundstücksgrenzen
- zu rodende Bäume
- Gebäudeabriss
- Definition der Erschließungsseite für die Höhenfestsetzung
- Erläuterungen der Nutzungsschablonen:

Grundflächenzahl
Bauweise
Traufhöhe
Dachform

##### HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummern
- Höhennpunkte in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Bäume
- Hydrant

## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  
Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:  
- Wohngebäude  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke  
Folgende allgemein zulässige Nutzungsarten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:  
- Anlagen für sportliche Zwecke  
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungswesens) werden allgemein zugelassen.

#### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

2.1 Maß der baulichen Nutzung  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.  
2.2 Höhe baulicher Anlagen  
Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben. Die Traufhöhe wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Höhenlage (Oberkante) der Erschließungsstraße auf der Erschließungsseite der Grundstücke und dem Schnittpunkt Außenkante Fassade / Oberkante Dachhaut (Traufhöhenpunkt).  
Unter Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die Oberkante der nächstgelegenen, zur Erschließung des Grundstückes dienenden Verkehrsfläche. Der Bezugspunkt ist in der Mitte des geplanten Gebäudes und in der Mitte des Querprofils der Verkehrsfläche zu ermitteln.

#### 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Bauweise  
3.1.1 offene Bauweise  
Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser mit einer maximalen Länge von 50 m zu errichten.  
3.1.2 abweichende Bauweise a<sub>1</sub>  
Die Gebäude müssen in Grenzbebauung zur Gartenstraße als Einzelhäuser errichtet werden. Eine Grenzbebauung an die westliche Erschließungsstraße ist zulässig.  
3.1.3 abweichende Bauweise a<sub>2</sub>  
Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu realisieren. Sie können an maximal zwei Gebäudeselten in Grenzbebauung errichtet werden.

#### 4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1 Allgemeines Wohngebiet  
4.1.1 Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Zwischen Garagen/ Carports (Erschließungsseite) und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.  
4.1.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind im rückwärtigen Bereich, mindestens 10,0 m von der Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite entfernt zu errichten. Pro Grundstück sind zwei Nebenanlagen mit insgesamt max. 15 m<sup>2</sup> zulässig.

#### 5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b) und Abs. 6 BauGB)

5.1 Pflanzung hochstämmiger Laubbäume:  
Für die Baumverluste in den Verkehrsflächen sind auf den geplanten öffentlichen Grünflächen gemäß Planzeichnung 7 hochstämmige Laubbäume der Pflanzliste mit einem Stammumfang von 10/20 cm neu zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstandorte können kleinräumig verschoben werden.  
5.2 Maßnahme G1 - Gestaltung öffentlicher Grünflächen (Erholungsgrün, Verkehrsgrün):  
Die als „Erholungsgrün“ und „Verkehrsgrün“ festgesetzten Grünflächen sind mindestens mit einer Rasenansatz zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen schützenswerten Gehölze sowie die zu pflanzenden Bäume sind in die Flächengestaltung zu integrieren und dauerhaft zu erhalten.  
5.3 Maßnahme G2 - Bepflanzung privater Grünflächen sowie Begrünung nicht überbaubarer Flächen:  
Die privaten Grünflächen (Gärten) sowie die nicht überbaubaren Flächen sind, sofern sie nicht durch Anlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, gärtnerisch zu gestalten und zu begrünen. Bepflanzungsergänzungen gemäß Pflanzliste sind zulässig.

#### 6. STADTSANIERUNG

6.1 Lage im Sanierungsgebiet  
Das Plangebiet befindet sich im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Stadt Friedrichroda. Vorhaben und sonstige Maßnahmen entsprechend § 144 Abs. 2 BauGB bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Sanierungsgenehmigung).

#### 7. GESTALTUNGSSATZUNG

7.1 Für das Plangebiet gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung der Stadt Friedrichroda vom 02.12.2005 - Teil I.

#### 8. NATURSCHUTZ

8.1 Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Naturpark V „Thüringer Wald“.

#### 9. MUNITIONSFUNDE

9.1 Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

### GRUNDLAGEN DER PLANUNG

#### Angewandte Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m. W. v. 13.03.2020
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30. Juli 2019, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
- Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

- 1. DACH  
Die Dächer der Hauptgebäude entlang der Gartenstraße sind mit einem Walmdach zu realisieren.
- 2. EINFRIEDUNGEN  
Blickdichte Einfriedungen (Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune) sind unzulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf straßenseitig maximal 1,50 m betragen.

## HINWEISE

### 1. DENKMALPFLEGE

Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2 Abs. 7 - gerechnet werden. Die Termine zum Beginn von Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

### 2. BAULÄRM

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

### 3. GRÜNORDNUNG

Hinweise zum Artenschutz:  
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen  
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) und Fledermäusen (Individuen in Gehölzquartieren) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet im Zeitraum vom 01. März bis 30. September unzulässig ist und somit nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel / Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt werden darf.  
Gebäudekontrolle vor Abriss oder Sanierung  
Vor dem Abriss und der Sanierung von Gebäuden sind diese auf Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermausarten zu kontrollieren. Werden brütende Vögel oder Fledermausvorkommen festgestellt, sind einzelfallbezogen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitergehende Maßnahmen zur Eingriffvermeidung (z.B. Bauzeitenregelung) bzw. zum Lebensraumschutz (Nisthilfen, Fledermauskästen etc.) zu treffen.

Bodenschutz:  
Schutz des Bodens und des Grundwassers  
Die flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen ist zu beachten. Bodenaushub ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Ein Erdmassenausschleichen im Plangebiet ist anzuweisen. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend zu verwenden. Die sachgemäße Behandlung von Oberboden, dessen bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau ist zu gewährleisten (s. einschlägige Gesetze und Richtlinien). Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen.

#### Pflanzliste:

- Laubgehölze sowie sonstige Obstgehölze  
vorzugsweise Verwendung gebietsheimischer Laubgehölze oder regionaltypischer Sorten von Obstgehölzen  
Bäume:  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Kultur-Äpfel (*Malus domestica* in Sorten), Süßkirsche (*Prunus avium* in Sorten), Pflaume (*Prunus domestica* in Sorten), Kultur-Birne (*Pyrus communis* in Sorten)  
Sträucher:  
Blutrotel Harnelg (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hundsrose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Johannisbeeren, Stachelbeeren, Jostabeeren in Sorten (*Ribes* in Sorten), Himbeeren/Brombeeren in Sorten (*Rubus* in Sorten), Schwarzer Holunder in Sorten (*Sambucus* in Sorten)  
Im Plangebiet ist die Baumschutzverordnung der Stadt Friedrichroda in der derzeit gültigen Fassung bei Baumrodungen zu beachten.

#### 4. STADTSANIERUNG

4.1 Lage im Sanierungsgebiet  
Das Plangebiet befindet sich im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Stadt Friedrichroda. Vorhaben und sonstige Maßnahmen entsprechend § 144 Abs. 2 BauGB bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Sanierungsgenehmigung).

#### 5. GESTALTUNGSSATZUNG

5.1 Für das Plangebiet gelten die Vorschriften der Gestaltungssatzung der Stadt Friedrichroda vom 02.12.2005 - Teil I.

#### 6. NATURSCHUTZ

6.1 Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Naturpark V „Thüringer Wald“.

#### 7. MUNITIONSFUNDE

7.1 Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

## KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Datum .....

Gotha, den ..... i.A. ....  
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Gotha

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte einschließlich der Bekanntmachung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung am .....

### 2. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Am ..... wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsbüchlich bekannt gemacht bzw. auf der Internetseite der Stadt Friedrichroda veröffentlicht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

### 3. Abwägung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Friedrichroda, .....

Bürgermeister ..... Siegel der Stadt .....

### 4. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat am ..... den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt Friedrichroda gebilligt.

Friedrichroda, .....

Bürgermeister ..... Siegel der Stadt .....

### 5. Anzeige

Der Bebauungsplan wurde der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung am ..... angezeigt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Friedrichroda, .....

Bürgermeister ..... Siegel der Stadt .....

### 6. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Friedrichroda, .....

Bürgermeister ..... Siegel der Stadt .....

### 7. Inkrafttreten

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Amtsblatt der Stadt Friedrichroda ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Friedrichroda, .....

Bürgermeister ..... Siegel der Stadt .....

Auftraggeber: Stadt Friedrichroda	KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Mellinger Tel.: 036453865-0, Fax: 036453865-15
Projekt: Bebauungsplan „An der Bleiche“ der Stadt Friedrichroda im OT Friedrichroda	Proj.- Nr.: 3899 bearbeitet: Dipl.-Ing. I. Kahlenberg
Zeichnung: Bebauungsplan	Maßstab: 1 : 500 gezeichnet: G. Arnold
	Planstand: Entwurf Bearbeitungsstand: Mai 2020